

# RS OGH 1993/1/28 10ObS10/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1993

## Norm

ALVG §14

Abk zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung 19.07.1979  
BGBl 1979/392 Art7

## Rechtssatz

Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland die ihrer Art nach im Inland versicherungspflichtig wären, sind nach § 14 Abs 5 ALVG den Beschäftigungen im (österreichischen) Bundesgebiet gleichzuhalten, soweit durch zwischenstaatliche Übereinkommen die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Nach Art 7 Abs 1 des Abkommens ist dies bei Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung der Fall, die nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind, sofern der Kläger die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt und sich gewöhnlich in Österreich aufhält.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 10/93  
Entscheidungstext OGH 28.01.1993 10 ObS 10/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0050732

## Dokumentnummer

JJR\_19930128\_OGH0002\_010OBS00010\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)